

10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 09 07	Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 04 03	Calciumarsenat		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 04 04	Filterstaub	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 04 05	andere Teilchen und Staub		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 09	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 09 10	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 09 11	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	10 09 12	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 04 99	Abfälle a. n. g.	10 09 13	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 03	Filterstaub	10 09 14	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub		Abfälle a. n. g.
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 15	Ofenschlacke
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 09 16	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10 09 99	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 10 03	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	10 10 05	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10 10 06	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 07	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 08	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 06 03	Filterstaub	10 10 09	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 10 10	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 10 11	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 10 12	Abfälle a. n. g.
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10 10 13	Glasfaserabfall
10 06 99	Abfälle a. n. g.	10 10 14	Teilchen und Staub
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 15	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 16	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10 10 99	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 11 03	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 11 05	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10 11 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10 11 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 08 04	Teilchen und Staub	10 11 11	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 08 09	andere Schlacken	10 11 12	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 11 13	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	10 11 14	Abfälle a. n. g.
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 11 15	Rohmischungen vor dem Brennen
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	10 11 16	Teilchen und Staub
10 08 14	Anodenschrott	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		Abfälle a. n. g.
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 11 99	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	10 12 01	verworfenen Formen
10 08 99	Abfälle a. n. g.	10 12 03	
10 09 03	Ofenschlacke	10 12 05	
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit		

10 12 09	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
10 12 10	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	12 01 13	Schweißabfälle
10 12 99	Abfälle a. n. g.	12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	12 01 18	öhlaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
10 13 12	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 99	Abfälle a. n. g.
10 13 13	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
10 13 99	Abfälle a. n. g.	12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen	13 01 04	chlorierte Emulsionen
11 01 06	Säuren a. n. g.	13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
11 01 07	alkalische Beizlösungen	13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 01 08	Phosphatierschlämme	13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 11	synthetische Hydrauliköle
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 13	andere Hydrauliköle
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.	13 03 06	Chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich arosit, Goethit)	13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle	13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
11 03 02	andere Abfälle	13 05 01	festе Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
11 05 01	Hartzink	13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
11 05 02	Zinkasche	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
11 05 03	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
11 05 04	gebrauchte Flussmittel	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
11 05 99	Abfälle a. n. g.	13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	13 07 01	Heizöl und Diesel
12 01 02	Eisenstaub und -teile	13 07 02	Benzin
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	13 08 02	andere Emulsionen
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 08 99	Abfälle a. n. g.
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
		14 06 02	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
		14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
		14 06 04	Schlämme oder festе Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
		14 06 05	Schlämme oder festе Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 07	Verpackungen aus Glas

15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 06 01	Bleibatterien
		16 06 02	Ni-Cd-Batterien
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
		16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
		16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	16 07 08	ölhaltige Abfälle
		16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 01 03	Altreifen	16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 01 04	Altfahrzeuge	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 01 07	Ölfilter	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge	16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 01 16	Flüssiggasbehälter	16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 17	Eisenmetalle	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 01 18	Nichteisenmetalle	16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 19	Kunststoffe	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 01 20	Glas	16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.	16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 99	Abfälle a. n. g.	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	17 04 03	Blei
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 04	Zink
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	17 04 07	gemischte Metalle
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
16 04 01	Munition	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle	17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
16 04 03	andere Explosivabfälle	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen		
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien		
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		

17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	19 04 01	verglaste Abfälle
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	19 04 03	nicht verglaste Festphase
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	19 05 99	Abfälle a. n. g.
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 06 99	Abfälle a. n. g.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 08 02	Sandfangrückstände
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 08 08	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 01 07	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 01 99	Abfälle a. n. g.	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 02	Säureteere
19 02 09	festen brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 11 99	Abfälle a. n. g.
		19 12 02	Eisenmetalle
		19 12 03	Nichteisenmetalle

19 12 05	Glas		Steinzeug (nach dem Brennen)	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10 13 14	Betonabfälle und	Recyclinganlage
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		Betonschlämme	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	17 01 01	Beton	Recyclinganlage
19 12 11	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 02 17 01 03 17 01 07	Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Recyclinganlage Recyclinganlage Recyclinganlage
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	17 02 02 17 03 02	Glas	Müllumladestation
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Müllumladestation
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Müllumladestation
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Recyclinganlage
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Müllumladestation
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Müllumladestation
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Recyclinganlage/ Müllumladestation
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			
20 03 04	Fäkalschlamm			

Anlage 1 b zu § 2 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die in soweit nicht ausgeschlossen sind, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 13 anfallen.

20 01 13	Lösemittel	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Müllumladestation
20 01 14	Säuren	20 02 02	Boden und Steine	Recyclinganlage
20 01 15	Laugen	20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Müllumladestation
20 01 17	Fotochemikalien			
20 01 19	Pestizide			
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			

20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Brüggweg	16
20 01 25	Speiseöle und -fette	Buntelsweg	
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Burgelsweg	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Conrebbersweg	90 bis 100
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Emder Weg	
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Escherweg	1
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Hörntjeweg	4 bis 21
		Japanstraße	30
		Kaylandsweg	
		Klunderburgweg	
		Langer Meedeweg	
		Leegeweg	100
		Melkertsborgweg	
		Mönkeweg	
		Müntjeweg	
		Professor-Ritter-Straße	
		Roggentjesweg	
		Rysumer Landstraße	26

Anlage 2 zu § 2 Absatz 6 (Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfallarten) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Entsorgung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Recyclinganlage
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und	Recyclinganlage

Anlage 3 zu § 21 Absatz 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

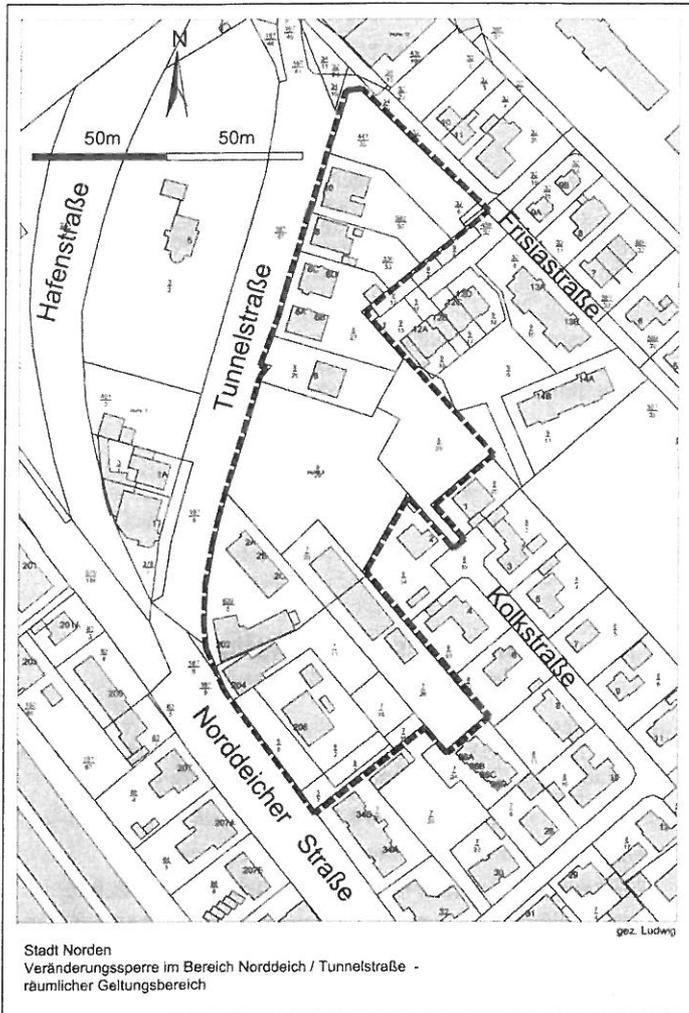
Die Grundstücke an folgenden Straßen erhalten die Zulassung zur Entsorgung mit grauen 30-l- und 50-l-Säcken:

Alte Ziegelei	
Am Mahlbusen	
Bartshausen	
Borkmeedeweg	
Brüggweg	16
Buntelsweg	
Burgelsweg	
Conrebbersweg	90 bis 100
Emder Weg	
Escherweg	1
Hörntjeweg	4 bis 21
Japanstraße	30
Kaylandsweg	
Klunderburgweg	
Langer Meedeweg	
Leegeweg	100
Melkertsborgweg	
Mönkeweg	
Müntjeweg	
Professor-Ritter-Straße	
Roggentjesweg	
Rysumer Landstraße	26
1. Tillweg	
Ulgerwehr	
Uphuser Grashaus	
Verbindungsschleuse	
Zur Roten Scheune	

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße

Der Rat der Stadt Norden hat am 29.02.2002 beschlossen, für das Gebiet Norddeich / Tunnelstraße den Bebauungsplan Nr.128 „Tunnelstraße“ aufzustellen. In seiner Sitzung am 15.06.2010 hat der Rat der Stadt Norden die Erweiterung des Geltungsbereiches des aufzustellenden B-Planes Nr.128 „Tunnelstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 17.09.2013 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht, Am Markt 43, 26506 Norden während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und Do 14:30 Uhr – 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.41 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 11.10.2013 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 30.09.2013

Stadt Norden

Schlag –Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 09.09.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	338.000			338.000
ordentliche Aufwendungen	338.000			338.000
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	313.500			313.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.500			307.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.600	12.200		20.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.500	100.000		111.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	87.800		87.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	322.100	100.000		422.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	319.000	100.000		419.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 87.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Halbmond, den 09.09.2013

Der Gemeindedirektor (Siegel)

- Trännapp -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 08. Oktober 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 08. Oktober 2013

Gemeinde Halbmond

Trännapp - Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 I in Verbindung mit § 7 I und II Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 4. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.405.946			7.405.945
ordentliche Aufwendungen				
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	8.372.178			8.372.177
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.699.900			6.699.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.379.100,00			7.379.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	504.500	78.000		582.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	853.000	127.000,00		980.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	730.700	49.000		779.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	297.000			297.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.935.100	127.000		8.062.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.529.100	127.000		8.656.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 730.700 Euro um 49.000 Euro erhöht und damit auf 779.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 555.000 € um 1.384.000 € erhöht und damit auf 1.939.000 € festgesetzt..

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Hinte, Ort	04.09.2013 Datum der Ausfertigung	Bürgermeister
------------	--------------------------------------	---------------

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 8. Oktober 2013, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 8. Oktober 2013

Gemeinde Hinte

Eertmoed - Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 25.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	654.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	654.900,00 €
	Saldo 0,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	628.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.900,00 €
	Saldo - 26.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	147.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	186.000,00 €
	Saldo - 38.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.400,00 €
	Saldo - 11.400,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2013 nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Leezdorf, den 25.04.2013

Wiringa Ihmels
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Leezdorf, 8. Oktober 2013

Gemeinde Leezdorf

Ihmels – Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhaf in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.334.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.312.400,00 €
 - Saldo + 22.400,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.332.900,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.305.400,00 €
 - Saldo + 27.500,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 900.500,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 614.600,00 €
 - Saldo + 285.900,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 297.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Marienhaf, den 02. Mai 2013

Kappher-Gruß Ihmels
 Bürgermeisterin Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 8. Oktober 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Marienhaf, 8. Oktober 2013

Gemeinde Marienhaf

Ihmels – Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 14. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 855.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 806.800,00 €
 - Saldo + 48.200,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 855.000,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 806.800,00 €
 - Saldo + 48.200,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 49.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 56.000,00 €
 - Saldo -7.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Osteel, den 14. Mai 2013

Heuer
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 8. Oktober 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Osteel, 8. Oktober 2013

Gemeinde Osteel

Ihmels – Gemeindedirektor

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Rechtsweg, den 23.05.2013

Wilts
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Rechtsweg, 8. Oktober 2013

Gemeinde Rechtsweg

Ihmels – Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsweg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsweg in der Sitzung am 23. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 864.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 817.600,00 € |
| | Saldo +46.700,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 864.300,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 816.100,00 € |
| | Saldo +48.200,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 152.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 184.800,00 € |
| | Saldo -32.800,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.000,00 € |
| | Saldo -12.000,00 € |

festgesetzt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Uppant-Schott für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Uppant-Schott in der Sitzung am 28. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|---------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.634.600,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.631.600,00 € |
| | Saldo +3.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.608.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.629.000,00 € |
| | Saldo -20.200,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 158.900,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 420.000,00 € |
| | Saldo -261.100,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2013 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Marienhafe, den 28. Mai 2013

Thiele
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.10.2013 bis zum 22.10.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Uppgant-Schott, 8. Oktober 2013

Gemeinde Uppgant-Schott

Ihmels – Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Feststellungsbeschlusses

In der Flurbereinigung Holtrop, Landkreis Aurich, wird die im Beschluss vom 28.10.2009 festgestellte Wertermittlung insoweit geändert, dass der Umrechnungsfaktor nunmehr auf 500,00 €/Wertverhältniszahl festgesetzt wird.

Begründung:

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche war nach Ziffer 10 des am 28.10.2009 festgestellten Wertermittlungsrahmens zu überprüfen und anzupassen. Seit der Feststellung der Wertermittlung hat sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erhöht, so dass der Umrechnungsfaktor auf 500,00 €/Wertverhältniszahl festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 07.10.2013

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Siegel)

(Wieghaus)

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 16.09.2008 angeordneten und durch I. Anordnung vom 16.07.2009 und II. Anordnung vom 12.08.2013 geänderten Flurbereinigungsverfahren Holtrop (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum 01.01.2014 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Holtrop wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Gemeinde Großefehn aus.

Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.

4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben.

Allen Teilnehmern, die nicht von Änderungen betroffen sind, sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und anderen Inhabern von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am Donnerstag, den 31.10.2013 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude des LGLN, RD Aurich, Amt für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48 in 26603 Aurich, Zimmer Nr. 216 bekannt gegeben.

6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grund-

buchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.

7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachttausch (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz

und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2014 die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkung Holtrop, Akelsberg, Felde und Wrisse (Gemeinde Großefehn) sowie Teile der Gemarkung Wiesens (Stadt Aurich). Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Gemeinde Großefehn mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Aurich, 07.10.2013

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Siegel)

(Wieghaus)